

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

8. Dezember 2020
Bru/Del

A 382 / 2020

Lohnsteuer: Aktualisierte Konsultationsvereinbarung mit der Schweiz über Grenzpendelnde während der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium hat eine Aktualisierung der Konsultationsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern veröffentlicht (**Anlage**).

Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens sollen die Regelungen der erstmals am 11. Juni 2020 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung (vgl. Rundschreiben A 200 / 2020 vom 16. Juni 2020) mindestens bis zum 31. März 2020 Bestand haben. Außerdem greifen die Regelungen zur Besteuerung des Arbeitslohns grenzpendelnde Arbeitnehmer nun auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Der Hintergrund der Konsultationsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist wie folgt: Die Vereinbarung dient der Entlastung der grenzüberschreitend tätigen Beschäftigten im Hinblick auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und regelt die Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund der Corona-Pandemie nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen. Derartige Vereinbarungen wurden im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ebenfalls mit Luxemburg, Österreich, Frankreich, den Niederlanden und Belgien getroffen. Hierüber hatten wir Sie ebenfalls jeweils randschriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)